

FEUER - Räucherschränke und deren Inhalt - Fe2102.16

In Abänderung von Art. 2, Punkt 1. der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind Räucherschränke und deren Inhalt auch gegen Schäden, die mit dem Räucherbetrieb zusammenhängen, bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Die Räucherkammer bzw. der Räucherschrank muss den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.